

RS Vwgh 1992/3/16 91/10/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Zur Feststellung des öffentlichen Interesses an einer anderen Verwendung von Waldboden (im Beschwerdefall: Schottergewinnung) ist es zunächst erforderlich, von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglichen Weise ermöglicht (Hinweis E 23.7.1987, 87/10/0091). Die aus "naturschutzfachlicher Sicht" anlässlich der mündlichen Verhandlung völlig beweislos aufgestellte Behauptung des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftsschutz, daß der "Schotterbedarf im oberösterreichischen Zentralraum weiterhin gegeben" sei, genügt diesen Anforderungen nicht. Da die "ordnungsgemäße Fertigstellung" der bewilligten Schottergrube vor allem im Interesse des Bewilligungswerbers liegt, hätte die belangte Behörde auch deutlich darlegen müssen, inwiefern an einer unzweifelhaft im privaten Interesse des Bewilligungswerbers ausgeübten Tätigkeit und der damit verbundenen Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur ein - iSd § 17 Abs 2 ForstG überwiegendes - öffentliches Interesse besteht (Hinweis E 23.11.1978, 875/77).

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100157.X01

Im RIS seit

16.03.1992

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at